

**Unternehmensvertrag zwischen der ehemaligen Daimler-Benz AG, Stuttgart und der ehemaligen AEG AG, Frankfurt am Main
Abschluss des aktienrechtlichen Spruchverfahrens zur Bestimmung des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung durch Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main**

Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 14 SpruchG:	4. Dezember 2009 im elektronischen Bundesanzeiger
Veröffentlichung der Ergänzungsbekanntmachung	19. Februar 2010 im elektronischen Bundesanzeiger
WKN / ISIN:	503 800 / DE0005038004 AEG-Aktien DM 50,00 550 000 / DE0005500003 bis 28. Juni 1996 Daimler-Benz-Aktien DM 50,00 ab 1. Juli 1996 Aktien DM 5,00 ab 31.08.1998 Stückaktien 710 000 / DE0007100000 (seit 23.12.1998:) DaimlerChrysler Namensaktien o.N. ab 19.10.2007: Daimler Namensaktien o.N. z.Z. mit voller Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2009
Abwicklungsstelle für die Nachbesserungen:	Die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, fungiert - über die Xchanging Transaction Bank GmbH („XTB“), Processing Centre XTB, CA Claiming & Reconciliation, Wilhelm-Fay-Str. 31 - 37, 65936 Frankfurt am Main, Fax: (0 69) 12 0 12-6 6011- als Zentrale Abwicklungsstelle.

1. Allgemeines

Sämtliche für die Kundeninformationen und Abwicklung erforderlichen Unterlagen (insbesondere das Erfassungs-Sheet für die Berechnung der Ansprüche) können über die XTB-Homepage <http://www.xchanging.com/DownloadCentre/DownloadCentre.htm> unter dem Menüpunkt „Download Centre“, Unterpunkt „Daimler/AEG“ heruntergeladen werden. Die Erfassungs-Sheets sind für sämtliche Anforderungen ausnahmslos zu verwenden und dürfen mit Ausnahme der auszufüllenden Stellen textlich nicht verändert werden.

Die Erfassungs-Sheets der Gruppe 1 bis 3b sind nur für eine bestimmte Übergangszeit auf einer aktuellen Datenbasis. Nach der nächsten Hauptversammlung der Daimler AG (14. April 2010) wird das Erfassungs-Sheet datentechnisch entsprechend aktualisiert. Dies gilt auch für spätere Zeiträume. Bei der Benutzung des Erfassungs-Sheets werden die Depotbanken gebeten, unbedingt den aktuellen Stand zu prüfen. Bei der Ermittlung sämtlicher Nachbesserungen ist jeweils die Kontroll-Berechnung der XTB aufgrund des aktuell gültigen Erfassungs-Sheets verbindlich.

Die Berechnung der **Nachbesserung** (Ausführungen siehe Ziffer 4.) für ehemalige AEG-Aktionäre, die das Abfindungsangebot bereits angenommen haben, gliedert sich in die folgenden fünf Gruppierungen:

Nachbesserung Gruppe 1	Nachbesserung Gruppe 2a	Nachbesserung Gruppe 3a
Abfindungsverhältnis 5 zu 1 bis zum 28. Juni 1996 (Stichtag für die Umstellung der Daimler-Benz-Aktien auf 5-Mark-Aktie)	Abfindungsverhältnis 5 zu 10 ab 1. Juli 1996 bis zum 22.12.1998 (Stichtag für die Verschmelzung der Daimler-Benz AG auf die DaimlerChrysler AG)	Abfindungsverhältnis 5 zu 10,05 ab 23. Dezember 1998

	Gruppe 2b	Gruppe 3b
	Verschmelzungsverhältnis 7 zu 10 , und Nachbesserung im Rahmen der Abfindung 5 zu 10 (Differenz zwischen den hieraus erhaltenen ganzen Aktien - ohne Berücksichtigung ggfs. zugeteilter Aktien-spitzen – und dem erhöhten Verhältnis)	Verschmelzungsverhältnis 7 zu 10 , und Nachbesserung im Rahmen der Abfindung 5 zu 10,05 (Differenz zwischen den hieraus erhaltenen ganzen Aktien - ohne Berücksichtigung ggfs. zugeteilter Aktien-spitzen – und dem erhöhten Verhältnis)

Für Einreichungen, die unmittelbar vor dem Ex-Tag

- i) 1. Juli 1996, Aktiensplit der Daimler-Benz-Aktie im Verhältnis 1 zu 10 bzw.
- ii) 23. Dezember 1998, Verschmelzung der Daimler-Benz AG auf die DaimlerChrysler AG

erfolgten, ist zu prüfen, ob die Lieferung der Daimler-Benz-Aktien bzw. DaimlerChrysler-Aktien vor oder nach dem Ex-Tag – mit dem sodann neuen Verhältnis – erfolgt ist und die Anforderung gemäß der entsprechenden Gruppe vorzunehmen.

Die Depotbanken werden gebeten, die „Nachbesserung“ unter Verwendung des im Download Centre zur Verfügung gestellten Erfassungs-Sheets, **und zwar anonymisiert, aber gleichwohl getrennt für jeden Einzelnen der bei ihnen abgefundenen Aktionäre** zu ermitteln und per E-Mail (nachbesserung.aeg@xchanging.com) an die XTB weiterzuleiten. Das „Anforderungsschreiben Nachbesserung“ ist per Fax an (0 69) 12 012-6 6011 zu senden.

Das **erhöhte Abfindungsangebot** (Details siehe Ziffer 3) kann von den folgenden 3 Aktionärs-Gruppen angenommen werden:

Erhöhte Abfindung Gruppe Nr. 4	Erhöhte Abfindung Gruppe Nr. 5	Erhöhte Abfindung Gruppe Nr. 6
Aktionäre, die im Besitz noch nicht entwerteter Aktienurkunden mit Kupons Nr. 8 bis 20 und Talon sind	Aktionäre, deren AEG-Aktien a.G. der Verschmelzung im Verhältnis 7 zu 10 umgetauscht wurden (bis 22. Dezember 1998)	Aktionäre, deren AEG-Aktien a.G. der Verschmelzung im Verhältnis 7 zu 10,05 umgetauscht wurden (seit 23. Dezember 1998)

Die Depotbanken werden gebeten, ihre Anforderungen für das „erhöhte Abfindungsangebot“, **und zwar anonymisiert, aber gleichwohl getrennt für jeden einzelnen Aktionär**, unter Verwendung des im Download Centre zur Verfügung gestellten Erfassungs-Sheets zu ermitteln und per E-Mail (nachbesserung.aeg@xchanging.com) an die XTB weiterzuleiten. Das „Anforderungsschreiben erhöhte Barabfindung“ ist per Fax an (0 69) 12 012-6 6011 zu senden.

Lieferung der Daimler-Aktien:

Die auszureichenden Daimler-Aktien werden ausschließlich im Girosammelwege zur Verfügung gestellt. Gedruckte Einzel- und Sammelurkunden stehen nicht zur Verfügung.

Zurverfügungstellung der Nachbesserungsmittel:

Die Übertragung der Daimler-Aktien, Zahlung evtl. anfallender Spitzenbeträge und Kompensations- und Ausgleichszahlungen erfolgt **(nach Vornahme aller im Zusammenhang mit der Einreichung effektiver Urkunden verbundenen Maßnahmen und – sofern erforderlich nach Zurverfügungstellung der zurückzuzahlenden Spitzenabgeltung i.S. der Ziffer 3 und 4 vorgenommen wurden; insbesondere das Vorliegen und die Ordnungsmäßigkeit der effektiven Aktienurkunden)** durch die Abwicklungsstelle einmal wöchentlich, und zwar jeweils dienstags für diejenigen Meldungen, die bis **einschließlich Donnerstag** („Meldestichtag“) **10:00 Uhr** der jeweiligen Vorwoche der XTB vorliegen **(maßgeblich ist der Eingang bei der XTB)**.

Verwertung von Aktienspitzen:

Verbleibende Aktienspitzen, die im Rahmen der Nachbesserung bzw. des erhöhten Abfindungsangebots anfallen, werden in bar abgegolten und zwar auf der Grundlage des vom Landgericht Frankfurt am Main seiner Entscheidung zugrunde gelegten Verkehrswerts der 50-Mark-Aktie der Daimler-Benz im maßgeblichen Zeitpunkt von DM 622,03; dies entspricht nunmehr – kfm. gerundet – € 31,65 je Daimler-Aktie.

Aufbewahrung von Unterlagen:

Im Hinblick auf die derzeit noch laufenden Spruchverfahren wegen:

- 1.) Verschmelzung der AEG AG auf Daimler-Benz AG und
- 2.) Verschmelzung der Daimler-Benz AG auf DaimlerChrysler AG

und der sich hieraus ergebenden potenziellen Nachbesserungen, von denen auch ehemalige AEG-Aktionäre ggfs. Rechte herleiten können, werden die Depotbanken aufgefordert, die Unterlagen sorgfältigst aufzubewahren.

2. Nachzahlung auf die Ausgleichszahlungen für die Geschäftsjahre 1988 bis 1994 an die ehemaligen außenstehenden Aktionäre (Gruppe 7).

Für die einzelnen Geschäftsjahre ergeben sich für eine AEG-Aktie die in der nachstehenden Tabelle genannten Nachzahlungen vor Abzugssteuern

für Ge- schäftsjahr	Ursprüngliche Ausgleichszahlung	Ausgleichzahlung ge- mäß Landgerichtsbe- schluss	Nachzahlung (brutto)
1988	DM 2,40 (€ 1,23)	DM 4,14 (€ 2,12)	DM 1,74 (€0,89)
1989	DM 2,50 (€ 1,28)	DM 4,26 (€ 2,18)	DM 1,76 (€0,90)
1990	DM 2,50 (€ 1,28)	DM 4,26 (€ 2,18)	DM 1,76 (€0,90)
1991	DM 2,70 (€ 1,38)	DM 4,62 (€ 2,36)	DM 1,92 (€0,98)
1992	DM 2,70 (€ 1,38)	DM 4,62 (€ 2,36)	DM 1,92 (€0,98)
1993	DM 1,65 (€ 0,84)	DM 2,84 (€ 1,45)	DM 1,19 (€ 0,61)
1994	DM 2,30 (€ 1,18)	DM 3,95 (€ 2,02)	DM 1,65 (€ 0,84)

Die Depotbanken werden gebeten, ihre Anforderungen für die „Nachzahlung auf die Ausgleichszahlungen“, **und zwar getrennt für jedes Geschäftsjahr**, unter Verwendung des im Download Centre zur Verfügung gestellten Erfassungs-Sheets zu ermitteln und per E-Mail (nachbesserung.aeg@xchanging.com) – unter Angabe der Anzahl der Aktionäre je Geschäftsjahr - an die XTB weiterzuleiten. Das „Anforderungsschreiben Nachzahlung auf die Ausgleichszahlung“ ist per Fax an (0 69) 12 012-6 6011 zu senden.

Die Nachzahlung erfolgt unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5 genannten Steuerabzüge.

Zur Ermittlung der dem Aktionär jeweils zu zahlenden Nachzahlung auf den Ausgleich, sind die Beträge zunächst in DM zu berechnen und sodann der Gesamtbetrag in EUR – kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen - umzurechnen. Die steuerlichen Abzüge werden in EUR ausgewiesen.

Die Nachzahlung wird den (ehemaligen) außenstehenden AEG-Aktionären nur für die Geschäftsjahre vergütet, **für die sie ehemals Ausgleichszahlungen auch tatsächlich entgegengenommen haben.**

Achtung: Ehemalige außenstehende Aktionäre der AEG AG, die seinerzeit durch effektive Einreichung des jeweils aufgerufenen fälligen Kupons (Nr. 1 ff.) am Schalter eines Kreditinstituts die Ausgleichszahlung erhoben haben, steht ein durchsetzbarer Anspruch auf Zahlung der Nachbesserung nur zu, wenn sie in geeigneter Form den Erhalt der ursprünglichen Ausgleichszahlung nachweisen.

Depotbankenprovision siehe unter Punkt 6

3. Erhöhte Abfindung an die ehemaligen AEG-Aktionäre, die die bisherige Abfindung noch nicht entgegengenommen, bzw. ihre Aktien im Rahmen der Verschmelzung getauscht haben

verbessertes Abfindungsverhältnis:	2,9 : 10,05 auf Basis der jetzigen Daimler-Namensaktie o.N.
Anmeldefrist bzw. Einreichungsfrist:	<p>ab sofort bis 12. April 2010</p> <p>ACHTUNG: Die in der Schlussphase bis einschließlich Montag, den 12. April 2010, 24:00 Uhr eingehenden Angebotsannahmen, sind ungeachtet des Ablaufs der Annahmefrist turnusgemäß, d.h. bis Donnerstag, den 15. April 2010, 12:00 Uhr bei der XTB eingehend zu melden.</p> <p>Hinweis: Bei Einreichung effektiver Urkunden ist eine Abwicklung zum nächst folgenden Dienstag nur möglich, wenn die AEG-Aktienurkunden am jeweiligen Meldestichtag bis 12:00 Uhr - der XTB vorliegen.</p> <p>Aktionäre, die noch im Besitz effektiver nicht entwerteter Urkunden sind, bzw. die ihre AEG-Aktien im Rahmen der Verschmelzung getauscht haben, erhalten – ggf. zusätzlich zu einer Nachzahlung auf erhaltene Ausgleichszahlungen (s. vorstehend Ziffer 2) – in Anrechnung der bereits an sie ausgegebenen ganzen Daimler-Benz- bzw. Daimler-Aktien für 1 neu einzureichende bzw. umgetauschte 50-Mark-Aktie der AEG eine Nachbesserung von:</p>
Berechtigte: „Erhöhte Abfindung“ Gruppe Nr. 4“	1 : $2,9 \times 10,05 = 3,4655$ Stückaktie der Daimler-Aktie, d.h. letztlich 3 Daimler-Aktien nebst einer baren Spitzen-Abgeltung von $\text{€ } 31,65 \times 0,4655 = \text{€ } 14,73$.
Einreichung der AEG-Aktien:	<p>Der Umtauschstelle sind die alten für kraftlos erklärten und noch auf einen Nennbetrag lautenden Aktienurkunden (WKN 503 800) mit Gewinnanteilscheinen Nr. 8 bis 20 und Erneuerungsschein unter Schonung der Nummern entwertet, in arithmetischer Folge und nach Nennwerten geordnet – unter Beifügung eines Nummernverzeichnisses in zweifacher Ausfertigung – zum Umtausch einzureichen.</p> <p>Hinweis: Bei Einreichung effektiver Urkunden ist eine Abwicklung zum nächst folgenden Dienstag nur möglich, wenn die AEG-Aktienurkunden am jeweiligen Meldestichtag bis 12:00 Uhr - der XTB vorliegen.</p>

<p>Berechtigte: „Erhöhte Abfindung“ Gruppe Nr. 5</p>	<p>$1 : 2,9 \times 10 - \text{Abrunden}(1 : 7 \times 10) = 2,4483 \times 1,005 = 2,4605$ Daimler-Aktien, d. h. letztlich 2 Daimler-Aktien nebst einer baren Spitzen-Abgeltung von $\text{€ } 31,65 \times 0,4605 = \text{€ } 14,58$.</p> <p><u>Beispiel Einreichung 100 AEG-Aktien:</u> $100 : 2,9 \times 10 - \text{Abrunden}(100 : 7 \times 10) = 202,8276$, d. h. $\times 1,005 = 203,8417$ letztlich 203 Daimler-Aktien nebst einer baren Spitzen-Abgeltung von $\text{€ } 31,65 \times 0,8417 = \text{€ } 26,64$.</p> <p>Diese so ermittelte Spitzen-Abgeltung ist mit der ursprünglich erhaltenen Spitzenverwertung zu verrechnen (s. u. „Behandlung ehemals zugeteilter und regulierter Spitzen:“)</p>
<p>Berechtigte: „Erhöhte Abfindung“ Gruppe Nr. 6</p>	<p>$1 : 2,9 \times 10,05 - \text{Abrunden}(1 : 7 \times 10,05) = 2,4655$, d. h. letztlich 2 Daimler-Aktien nebst einer baren Spitzen-Abgeltung von $\text{€ } 31,65 \times 0,4655 = \text{€ } 14,73$.</p> <p><u>Beispiel Einreichung 100 AEG-Aktien:</u> $100 : 2,9 \times 10,05 - \text{Abrunden}(100 : 7 \times 10,05) = 203,5517$, d. h. letztlich 203 Daimler-Aktien nebst einer baren Spitzen-Abgeltung von $\text{€ } 31,65 \times 0,5517 = \text{€ } 17,46$.</p> <p>Diese so ermittelte Spitzen-Abgeltung ist mit der ursprünglich erhaltenen Spitzenverwertung zu verrechnen (s. u. „Behandlung ehemals zugeteilter und regulierter Spitzen:“)</p>
<p>Wichtiger Hinweis:</p>	<p>Die Depotbanken müssen sicherstellen, dass die ehemaligen Aktionäre der Gruppe 5 und 6 nicht nach der Verschmelzung ggfs. bereits das 1998 bekanntgegebene erweiterte Angebot nach Unternehmensvertrag angenommen haben, in diesem Fall wäre die Nachbesserung nach Ziffer 4 anzufordern.</p>
<p>Behandlung ehemals zugeteilter und regulierter Spitzen:</p>	<p>Aktionäre, die ihre im Zuge des verschmelzungsbedingten Umtausches zugeteilten Spitzen veräußert haben, müssen den ihnen seinerzeit zum Spitzenausgleich netto ausgezahlten Betrag mit der Annahme des Angebots wieder zur Verfügung stellen.</p> <p>Aktionäre, die im Zuge des verschmelzungsbedingten Umtausches zur Arrondierung weitere Spitzen hinzuerworben haben, werden so gestellt, als ob sie seinerzeit die Spitzen veräußert hätten. Dieser hypothetisch erzielte Veräußerungsbetrag wird aus dem Erwerbspreis der damals zugekauften Spitzen abgeleitet und ist mit der Annahme des Angebotes wieder zur Verfügung zu stellen.</p>

	<p>Der ggf. von den Aktionären zurückzuzahlende (fiktive) Spitzenausgleich wird grundsätzlich als Vorauszahlung auf ihren aktuellen Anspruch auf Abgeltung der jetzt verbleibenden Daimler-Spitzen behandelt. D.h. eine Rückzahlung soll realiter nur dann und insoweit erfolgen, als der seinerzeitige zum Spitzenausgleich ausgezahlte Betrag den Betrag aus der aktuellen Spitzenverwertung überschreitet.</p> <p>Sofern bei der Spitzenberechnung ein negativer Betrag ermittelt wird, haben die Depotbanken diesen Betrag zusammen mit ihrer Anmeldung an die Abwicklungsstelle z.G. Konto-Nr. 100 9700337 03, BLZ 500 700 10 unter Angabe des Verwendungszwecks: „AEG/Daimler, Rückvergütung Spitze gem. Anmeldung vom tt.mm.jjjj durch <i>Bankname</i>“ zu überweisen, und zwar spätestens am jeweiligen Meldestichtag bis 16:00 Uhr.</p>
Steuerliche Behandlung der Spitzenverwertung:	Siehe steuerliche Hinweise unter Ziffer 5
Depotbankenprovision:	Siehe unter Ziffer 6

4 Nachbesserung des Umtauschverhältnisses für AEG-Aktionäre, die die Abfindung bereits angenommen haben

Erhöhtes Abfindungsverhältnis:	<p>2,9 : 10,05 auf Basis der jetzigen Daimler-Namensaktie o.N.</p> <p>Aktionäre, die das Abfindungsangebot oder das erweiterte Angebot angenommen haben, erhalten die Differenz zwischen der ihnen seinerzeit – ohne Berücksichtigung der Spitzenregulierung – ausgehändigten ganzzahligen Stückzahl an Daimler-Benz- bzw. Daimler-Aktien und den aufgrund des verbesserten Tauschverhältnis sich ergebenden Bestand, wobei die hieraus verbleibende Spitze bar abgegolten wird.</p>
Nachbesserung Gruppe 1:	<p>$1 : 2,9 - \text{Abrunden}(1 : 5) = 0,3448 \times 10 = 3,4480 \times 1,005 = 3,4652$ Daimler-Aktien, d.h. letztlich 3 Daimler-Aktien nebst einer baren Spitzenabgeltung von € 31,65 x 0,4652 = € 14,72.</p> <p>Diese so ermittelte Spitzen-Abgeltung ist mit der ursprünglich erhaltenen Spitzenverwertung zu verrechnen (s. u. „Behandlung ehemals zugeteilter und regulierter Spitzen:“)</p>

Nachbesserung Gruppe 2a:	$1 : 2,9 \times 10 - 1 : 5 \times 10 = 1,4483 \times 1,005 = 1,4555$ Daimler-Aktie, d.h. letztlich 1 Daimler-Aktie nebst einer baren Spitzen-Abgeltung von € 31,65 x 0,4555 = € 14,42.
Nachbesserung Gruppe 2b:	$1 : 2,9 \times 10 - (\text{Abrunden}(1 : 7 \times 10) + (1 : 5 \times 10 - \text{Abrunden}(1 : 7 \times 10))) = 1,4483 \times 1,005 = 1,4555$ Daimler-Aktie, d.h. letztlich 1 Daimler-Aktie nebst einer baren Spitzen-Abgeltung von € 31,65 x 0,4555 = € 14,42.
Nachbesserung Gruppe 3a	$1 : 2,9 \times 10,05 - \text{Abrunden}(1 : 5 \times 10,05) = 1,4655$, d.h. letztlich 1 Daimler-Aktie nebst einer baren Spitzen-Abgeltung von € 31,65 x 0,4655 = € 14,73. Diese so ermittelte Spitzen-Abgeltung ist mit der ursprünglich erhaltenen Spitzenverwertung zu verrechnen (s. u. „Behandlung ehemals zugeteilter und regulierter Spitzen:“)
Nachbesserung Gruppe 3b	$1 : 2,9 \times 10,05 - \text{Abrunden}(\text{Abrunden}(\text{Abrunden}(1 : 7 \times 10) + (1 : 5 \times 10,05 - \text{Abrunden}(1 : 7 \times 10)))) = 1,4655$ Stückaktie der Daimler-Aktie, d.h. letztlich 1 Daimler-Aktie nebst einer baren Spitzen-Abgeltung von € 31,65 x 0,4655 = € 14,73. Diese so ermittelte Spitzen-Abgeltung ist mit der ursprünglich erhaltenen Spitzenverwertung (resultierend aus Annahme Abfindungsangebot) zu verrechnen (s. u. „Behandlung ehemals zugeteilter und regulierter Spitzen:“)
Behandlung ehemals zugeteilter und regulierter Spitzen:	Aktionäre, die ihre bei Annahme des Abfindungsangebots zugeteilten Spitzen veräußert haben, müssen den ihnen seinerzeit zum Spitzenausgleich netto ausgezahlten Betrag mit der Annahme des Angebots wieder zur Verfügung stellen. Aktionäre, die im Zuge des erhöhten Abfindungsangebots zur Arrondierung weitere Spitzen hinzuerworben haben, werden so gestellt, als ob sie seinerzeit die Spitzen veräußert hätten. Dieser hypothetisch erzielte Veräußerungsbetrag wird aus dem Erwerbspreis der damals zugekauften Spitzen abgeleitet und ist mit der Annahme des Angebotes wieder zur Verfügung zu stellen. Der ggf. von den Aktionären zurückzuzahlende (fiktive) Spitzenausgleich wird grundsätzlich als Vorauszahlung auf ihren aktuellen Anspruch auf Abgeltung der jetzt verbleibenden Daimler-Spitzen behandelt. D.h. eine Rückzahlung soll realiter nur dann und insoweit erfolgen, als der seinerzeitige zum Spitzenausgleich ausgezahlte Betrag den Betrag aus der aktuellen

	<p>Spitzenverwertung überschreitet.</p> <p>Sofern bei der Spitzenberechnung ein negativer Betrag ermittelt wird, haben die Depotbanken diesen Betrag zusammen mit ihrer Anmeldung an die Abwicklungsstelle z.G. Konto-Nr. 100 9700337 03, BLZ 500 700 10 unter Angabe des Verwendungszwecks: „AEG/Daimler, Rückvergütung Spitze gem. Anmeldung vom tt.mm.jjjj durch <i>Bankname</i>“ zu überweisen, und zwar spätestens am jeweiligen Meldestichtag bis 16:00 Uhr.</p>
Nachträglicher Dividendenanspruch:	<p>Die nachbesserungsberechtigten Aktionäre, die das Abfindungsangebot bereits angenommen haben, erhalten eine Kompensationszahlung für entgangene Dividenden, die der Summe der Dividenden – beginnend mit der auf den jeweiligen Umtausch im Rahmen des Abfindungsangebotes der AEG-Aktien unmittelbar folgenden Dividendenzahlung – (ohne Berücksichtigung von ehemals auszuweisenden Körperschaftsteuer-Guthaben) auf die nunmehr als Abfindungsergänzung gewährten ganzen Aktien bis zur deren Aushändigung an den Aktionär entfallen. Hinsichtlich der auf Daimler-Benz-Aktien gezahlten Dividenden (letztmalige Zahlung in 1998) wird die Stückzahl der als zusätzlich gewährten Daimler-Aktien (incl. der Aktienspitzen) durch den Divisor 1,005 und soweit die in 1989 – 1995 gezahlten Dividenden zu kompensieren sind, des weiteren durch den Divisor 10 geteilt und auf die nächste ganze natürliche Zahl an Daimler-Benz-Aktien abgerundet.</p>
Anmeldung der Ansprüche:	<p>Die Depotbanken werden gebeten, umgehend anhand ihrer (archivierten) Abrechnungsunterlagen, die Nachbesserungsberechtigten zu ermitteln und bei der zentralen Abwicklungsstelle die Ansprüche ihrer Depotkunden – wie unter Ziffer 1 beschrieben – anzumelden, hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Durch-/Weiterleitung der Mittel an den Endbegünstigten gewährleistet ist, andernfalls ist von einer Anforderung der Mittel abzusehen.</p> <p>Mit ihrer Anmeldung versichern die Depotbanken zugleich, dass sie (i) die Berechtigung ihrer Kunden überprüft haben und ihnen entsprechende Nachweise vorliegen und ggf. die angeforderte Nachbesserung, insbesondere die Ergänzung der Abfindung um etwaige Abtretungen u.ä. bereinigt haben, und (ii) dass die Weiterleitung der Mittel an den Endbegünstigten gewährleistet ist. Die Deutsche Bank behält sich vor, im Auftrag der Daimler AG, entsprechende Stichproben vorzunehmen. In dem Anforderungsschreiben haben die Depotbanken ihr(e) Konto/Konten, über die sie seinerzeit die ursprüngliche Abfindung erhalten haben, anzugeben. Sollten</p>

	Gutschriften der Nachbesserung irrtümlich auf das Konto eines nicht berechtigten Aktionärs erfolgen, so ist dieser unverzüglich zu informieren und der Betrag unter vorheriger Avisierung an die zentrale Abwicklungsstelle, Konto Nr. 9700337 03, BLZ 500 700 10 unter Angabe des Verwendungszwecks „Rückzahlung w/AEG-Nachbesserung zur Anmeldung vom tt.mm.jjjj durch <i>Bankname</i> “ zurück zu überweisen.
Aufbewahrung von Unterlagen:	Im Hinblick auf das aus der Verschmelzung noch anhängige Spruchverfahren, werden die Depotbanken gebeten, die Daten aller AEG-Aktionäre sorgfältig zu dokumentieren und bis auf weiteres aufzubewahren, auch wenn die hier angesprochenen Aktionäre keine Rechte werden mehr herleiten können.
Steuerliche Hinweise:	Siehe Ziffer 5
Depotbankenprovision:	Siehe Ziffer 6

5. Steuerliche Hinweise:

1) AEG-Aktionäre, die ihre Aktien vor dem 31. Dezember 2008 entweder im Rahmen des Abfindungsangebotes oder der Verschmelzung umgetauscht haben

a) für die zusätzlichen Daimler-Aktien

Hierbei handelt es sich hinsichtlich der zusätzlich auszureichenden Daimler-Aktien um sog. „abgeltungssteuerliche Altfälle“, die dem Bestandsschutz unterliegen. Von daher sind die den Aktionären im Rahmen der Nachbesserung (siehe Gruppe 1, 2a, 2b, 3a und 3b) und des erhöhten Angebots (nur Gruppe 5 und 6) zusätzlich auszureichenden Daimler-Aktien mit dem ursprünglichen Schlusstag, an dem die eingetauschten AEG-Aktien als veräußert gelten, einzubuchen. Ein späterer Veräußerungsgewinn unterliegt somit **nicht** dem Kapitalertragsteuerabzug.

b) für den Barausgleich der Spitzen

Soweit aus der Veräußerung der Spitzen ein Veräußerungsgewinn resultierte, wäre dieser - ebenso wie die ausgereichten Daimler-Aktien - als sonstige Einkünfte nach §§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 22 Nr. 2 EStG a.F. zu qualifizieren und unterläge somit nicht dem Kapitalertragsteuerabzug.

2) AEG Aktionäre, die ihre Aktienurkunden nach dem 31. Dezember 2008 zum Umtausch eingereicht haben, bzw. jetzt im Rahmen des erhöhten Abfindungsangebotes einreichen werden

a) für die veräußerten AEG-Aktien

Auch hierbei handelt es sich unter steuerrechtlichen Aspekten um eine Veräußerung der in AEG-Aktien verbrieften Umtauschansprüche und eine Neuanschaffung der dagegenstehenden Daimler-Aktien. Obwohl die AEG-Aktien grundsätzlich unter die Bestandsschutzregelung fallen, unterliegen - da gemäß § 43a Abs. 2 Satz 6 EStG die Angabe der Anschaffungsdaten zu unterbleiben hat - 30% des

Veräußerungserlöses der AEG-Aktien grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% Kapitalertragsteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag (§ 43a Abs. 2 Satz 7 EStG), Als Veräußerungserlös der AEG-Aktien ist der Börsenkurs der auszureichenden Daimler-Aktien, und zwar der niedrigste am Vortag der Depoteinbuchung im regulierten Markt notierte Kurs (XETRA-Handel, Frankfurt), anzusetzen. (§ 43a Abs. 2 Satz 9 EStG). Der Abzug der Kapitalertragsteuer einschl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer **erfolgt durch die Depotbanken.**

b) für die auszureichenden Daimler-Aktien

Da die Daimler-Aktien nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden, und somit keine Bestandsschutzregelung greift, sind sie mit dem niedrigsten am Vortag der Depoteinbuchung im regulierten Markt notierten Kurs (XETRA-Handel, Frankfurt) einzubuchen.

c) für den Barausgleich der Spitzen

Der Verwertungserlös aus Spitzen (resultierend **nur** aus der Gruppe 4) unterliegt grundsätzlich dem Abzug von 25% Kapitalertragsteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. Die Spitzenbeträge werden den Depotbanken von der Abwicklungstelle jeweils netto zur Verfügung gestellt. Die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag wird von der Daimler AG direkt gemeldet und abgeführt. Ggfs. anfallende Kirchensteuer ist von den jeweiligen Depotbanken des Aktionärs in Abzug zu bringen.

3) Besteuerung der Nachzahlung auf die Ausgleichszahlung und der baren Kompensation für entgangene Daimler-Benz- bzw. Daimler-Dividenden:

Sämtliche Nach- bzw. Kompensationszahlungen werden grundsätzlich unter Einbehalt von Kapitalertragsteuer in der derzeit geltenden Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer und ggfs. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer – letztere unter Abzug durch die inländische Depotbank des Aktionärs - gezahlt. Die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag wird von der Daimler AG direkt gemeldet und abgeführt.

Die Depotbanken werden gebeten, die Beträge der Nach- und der Kompensationszahlungen (Netto) nach Erhalt von der Zentrale Abwicklungsstelle an die Berechtigten weiterzuvergüten.

Den unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären, die ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung ihres Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt haben, werden die Nach- bzw. Kompensationszahlung sowie eventuelle Kursgewinne ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt. Das gleiche gilt für Aktionäre, die ihrer Bank einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag genannte Freistellungsvolumen nicht bereits durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.

Die obigen steuerlichen Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Den anspruchsberechtigten ehemaligen AEG-Aktionären wird daher empfohlen, eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der aus der Entscheidung des Landgerichts erhaltenen Gegenleistung einzuholen. Weder Daimler AG noch die Deutsche Bank und die Depotbanken sind befugt, eine steuerliche Beratung auszuüben und übernehmen auch keine Haftung für die obigen steuerlichen Hinweise.

6. Depotbankenprovision

Die Einbuchung der (zusätzlichen) Daimler-Aktien sowie die Abgeltung der Daimler-Spitze und der Kompensationszahlungen ist für die ehemaligen AEG-Aktionäre provisions- und spesenfrei.

Die Provision wird nur an inländische Depotbanken gezahlt. Banken, die für ausländische Kreditinstitute als Verwahrer tätig sind, werden gebeten, Ihre Kunden entsprechend zu informieren. Ggf. im Ausland anfallende Börsenumsatz- und/oder Stempelsteuern sowie etwaige Gebühren ausländischer Depotbanken sind von dem jeweiligen Aktionär zu tragen.

Die Kosten, die den betreffenden Depotbanken im Zusammenhang mit etwaigen Nachforschungen über den Verbleib ehemaliger Depotkunden entstehen, werden von der Daimler AG nicht erstattet.

Folgende Provisionen werden von der Daimler AG ausgelobt:

<p>Nachzahlung auf den Ausgleich:</p>	<p>Sofern einem Aktionär lediglich Nachzahlungen auf den Ausgleich zu vergüten sind, erhalten die Depotbanken eine Pauschalprovision von € 10,00 je vorgenommener Nachvergütung pro Aktionär/Depot.</p> <p>Die Provisionsanforderung ist unter Angabe der Stückzahl und des nachgezählten Ausgleichs je Geschäftsjahr aufzubereiten.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Die Provision für die Nachzahlung des Ausgleichs ist separat und nicht zusammen mit den Nachzahlungsansprüchen anzufordern, da sie in diesem Falle nicht beglichen wird.</p>
<p>im Rahmen des „erhöhten Abfindungsangebots“ (für Gruppe 4 bis 6)</p>	<p>Für die Abwicklung des erhöhten Abfindungsangebots für ehemalige AEG-Aktionäre, die auf die Daimler AG verschmolzen wurden, bzw. für Aktionäre, die effektive Urkunden zur Entgegennahme der erhöhten Abfindung eingereicht haben, erhalten die Depotbanken eine Pauschalprovision von € 30,00 je vorgenommener Abrechnung pro Aktionär/Depot (die mit einer eventuellen Nachzahlung auf den Ausgleich bzw. die Zahlung des Spitzenausgleichs verbundene Tätigkeit ist gleichfalls mit abgegolten).</p> <p>Die Provision ist alsbald nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens bis zum 14. Mai 2010, möglichst in einer Anforderung unter Angabe der Stückzahl der seinerzeit „verschmolzenen“ bzw. nunmehr effektiv eingereichten AEG-Aktien und der Anzahl der Depots bei der XTB anzufordern.</p> <p>Sachliche Kosten für Versand und Versicherung der AEG-Aktien werden erstattet und sind in der Anforderung mit aufzugeben.</p>

	<p>Nach dem 14. Mai 2010 von den Depotbanken angeforderte Provisionen werden nicht mehr vergütet. Die Depotbanken werden um entsprechende Beachtung gebeten.</p> <p>Die Provision im Rahmen des „erhöhten Abfindungsangebotes ist separat und nicht zusammen mit den Nachzahlungsansprüchen anzufordern, da sie in diesem Falle nicht beglichen wird.</p> <p>Die ursprüngliche Umtauschprovision (1% vom Einheitskurs der AEG-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse am 1. Tag der Umtauschfrist) wird durch die o.a. Provisions-Auslobung ersetzt und kann nicht mehr angefordert werden.</p>
<p>im Rahmen der Nachbesserung (für Gruppe 1 bis 3b)</p>	<p>Zur Abgeltung der mit der Nachbesserung an Aktionäre, die sich Rahmen des Abfindungsangebotes aufgrund des Unternehmensvertrags (ggfs. auch nach vorheriger Verschmelzung) haben abfinden lassen, erhalten die Depotbanken eine Pauschalprovision von € 35,00 je vorgenommener Nachbesserung pro berechtigtem Aktionär/Depot (die mit einer eventuellen Nachzahlung auf den Ausgleich und von Daimler-Dividende bzw. Zahlung des Spitzenausgleichs verbundene Tätigkeit ist gleichfalls mit abgegolten). Die Anforderung soll auch die Stückzahl der nachzubessernden AEG-Aktien enthalten.</p> <p>Diese Provision wird nur für durchgeführte Abfindungsergänzungen gezahlt.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Die Provision im Rahmen der Nachbesserung ist separat und nicht zusammen mit den Nachbesserungsansprüchen anzufordern, da sie in diesem Falle nicht beglichen wird.</p> <p>Diese Anforderungen sind separat zweimal im Jahr jeweils bis zum 31. Mai und 30. November – erstmalig zum 30. November 2010 - an die XTB zu übersenden.</p>